

Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
12. Senat

723701

B e s c h l u s s

vom 15. Juli 1999

in der Verwaltungsrechtssache

./. Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen: 12 L 2878/99

Sachgebiet:

Stichworte:

Rechtsquellen:

Asylrecht

Religiöses Existenz-
minimum,
forum internum,
Berufungszulassung
grundsätzliche
Bedeutung

Art. 16a Abs. 1
GG, § 78 Abs. 3
Nr. 1 AsylVfG

Orientierungssatz oder der Entscheidung wörtlich entnommener
Kernsatz:

Ob - nicht vorverfolgte - Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensge-
meinschaft, die gegenüber Familien ihrer Nachbarschaft ihren
Glauben bekennen, sich im nachbarschaftlich-kommunikativen
Bereich ihres Glaubens und damit im asylrechtlich geschützten
internen Bereich ("forum internum") betätigen, kann nicht
generell beantwortet werden, sondern bemisst sich nach den
jeweiligen Umständen des Einzelfalls, weshalb diese Frage
keine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung rechtfertigt.

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Aktenzeichen: 12 L 2878/99
14 A 3732/98

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Klägers
und Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte und andere,
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Beklagte
und Antragsgegnerin,

b e t e i l i g t :

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asyl, Abschiebungsschutz nach §§ 51 u. 53 AuslG,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -.

Der 12. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat am 15. Juli 1999
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover
- 14. Kammer, Einzelrichter - vom
3. Juni 1999 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

Gründe

Der allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. Juni 1999 bleibt erfolglos; denn den vom Kläger aufgeworfenen und von ihm als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichneten Fragen rechtfertigen eine Zulassung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur dann i. S. des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zu, wenn sie in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eine Frage aufwirft, die im Berufungsrechtszug entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Rechtseinheit geklärt werden muss. Der Zulassungsantrag muss eine konkrete Frage aufwerfen, deren Entscheidungserheblichkeit erkennen lassen und (zumindest) einen Hinweis auf den Grund enthalten, der das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung rechtfertigen soll (vgl. Berlitz, in: GK-AsylVfG, Stand: April 1998, RdNm. 96ff. zu § 78 m. w. Nachw.). Wird im Rahmen eines Zulassungsgrundes nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG - wie hier auch - geltend gemacht, Tatsachenfragen müssten grundsätzlich geklärt werden, reicht es für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht aus, wenn lediglich Zweifel an der dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde gelegten Tatsachenbasis und der Würdigung der Erkenntnismittel durch das Verwaltungsgericht geäußert werden oder die bloße Behauptung aufgestellt wird, dass sich die für die Verfolgungsprognose maßgeblichen Verhältnisse anders darstellten als vom Verwaltungsgericht angenommen; vielmehr bedarf es der Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen - etwa im Hinblick auf hierzu vorliegende Auskünfte und Erkenntnismittel - einer unterschiedlichen Würdigung und damit einer Klärung im Berufungsverfahren zugänglich sind.

Der Zulassungsantrag muss sich daher mit den Gründen des angefochtenen Urteils im Einzelnen auseinandersetzen und erkennen lassen, dass er auf einer Sichtung und Durchdringung des Streitstoffs aufbaut (st. Rechtsprechung des beschließenden Senats, s. z. B. die Beschl. v. 18.6.1996 - 12 L 3464/96 - u. v. 8.1.1999 - 12 L 185/99 - ; s. auch BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 7.11.1994 - 2 BvR 2079/93 - , NVwZ-Beilage Nr. 3/1995, 17 m. w. Nachw.) .

Nach diesen Maßstäben kommt den vom Kläger im Zulassungsantrag aufgeworfenen die von dem Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung nicht zu.

Soweit der Kläger geltend macht, es sei gegenüber der vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil vorgenommenen Bewertung der Verfolgungssituation der Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan nunmehr eine Veränderung eingetreten, weshalb es einer neuerlichen Klärung der Frage - in einem zuzulassenden Berufungsverfahren - bedürfe, „ob jeder Ahmadi durch seine Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in die Gefahr einer politischen Verfolgung durch eine gegen ihn gerichtete, sogar u. U. auch nur missbräuchliche, Strafanzeige persönlicher, religiöser oder politischer Gegner gerät, deren Folge die Einleitung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens nach den sec. 298-B, 298-C, 295-A, 295-B sowie 295-C PPC ist“, wird damit nicht (erneut) eine grundsätzlich klärungsbedürftige Frage aufgeworfen. Vielmehr ist diese Frage, nämlich, ob *jeder* Angehörige der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in Pakistan nach dem Maßstab des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 5. Juli 1994 (- BVerwG 9 C 158.94 - , BVerwGE 96, 200), dem sich der Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer gruppengerichteten (politischen) Verfolgung ausgesetzt ist, auch nach den aktuellen Erkenntnissen - mit dem Verwaltungsgericht - bereits in diesem Zulassungsverfahren dahin zu beantworten, dass eine derartige Gruppen-

verfolgung *nicht* angenommen werden kann. Der Senat hat bereits in seinem (grundlegenden) Urteil vom 25. Januar 1996 - 12 L 3371/96 - dargelegt, dass auch unter Berücksichtigung der gegen die Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinschaft gerichteten Vorschriften des Pakistanischen Strafgesetzbuches und ihrer Anwendung in der Strafrechtspraxis die Voraussetzungen für eine gruppengerichtete Verfolgung der Angehörigen der Ahmadiyya-Muslim-Jaamat nicht vorliegen. Hieran hält der Senat in ständiger Rechtsprechung (s. zuletzt etwa den Beschl. v. 2.7.1999 - 12 L 2735/99 -) fest, zumal auch die dem Senat bekannten aktuellen Erkenntnisse (einschließlich der vom Kläger im Zulassungsantrag benannten) die gegenteilige Annahme nicht rechtfertigen. Auch der vom Kläger für seine Einschätzung der Situation in Pakistan angezogene (aktuelle) Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. März 1999 bestätigt die Behauptung des Klägers, jeder Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft sei in Pakistan einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt, gerade nicht. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass in der jüngeren Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (Thüringisches Oberverwaltungsgericht, Ur. v. 30.9.1998 - 3 KO 864/98 - V. n. b. ; Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 2.3.1999 - OVG Bf IV 13/95 - V. n. b.) unter ausdrücklicher Bewertung des vorhandenen Erkenntnismaterials bekräftigt worden ist, dass die Angehörigen der Gemeinschaft einer gruppengerichteten Verfolgung nicht ausgesetzt sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist ein grundsätzlicher Klärungsbedarf für die vom Kläger aufgeworfene Frage zu verneinen.

Das Gleiche, d. h. das Fehlen eines Zulassungsgrundes nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gilt für die vom Kläger weiter aufgeworfene (und von ihm ebenfalls als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnete) Frage, „ob sich Ahmadi-Muslime, die Familien ihrer Nachbarschaft in deren Wohnungen aufsuchen und mit diesen über den Glauben der Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft sprechen, um ihnen diesen näherzubringen, im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich ihres

Glaubens betätigen" . Allerdings wird man davon auszugehen haben, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s. grundlegend den Beschl. v. 1.7.1987 - 2 BvR 478/86 u. 962/86 - , NVwZ 1988, 237 = DVBl. 1988, 45 = BVerfGE 76, 143) , der der Senat in ebenfalls ständiger Rechtsprechung folgt, zur Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich „auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich“ zu zählen ist und dass dieser Bereich damit zum sog. religiösen Existenzminimum gehört (BVerfG, aaO, S. 158f.), in das in asylrechtlich relevanter Weise, sei es durch staatliche Verfolgungsmaßnahmen, sei es durch Maßnahmen Dritter, die der Staat anregt, unterstützt, billigt oder auch nur tatenlos hin- nimmt (BVerwG, Urt. v. 7.4.1992 - BVerwG 9 C 58.91 - V. n. b.), eingegriffen werden kann. Ob ein Mitglied einer Glaubensgemeinschaft - wie hier die Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan - in diesem (asylrechtlich relevanten) unverzichtbaren Kern ihrer Religionsausübung, dem von Art. 16a Abs. 1 GG geschützten internen Bereich („forum internum“) (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.1992 - BVerwG 9 C 61.91 - , NVwZ 1993, 792(793)), betroffen werden, kann aber bei den Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft nicht generell festgestellt werden. Vielmehr richtet sich dies nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1986 - BVerwG 9 C 16.85 - , BVerwGE 74, 31(38)). Ein Betroffensein im soeben genannten Sinne ergibt sich nämlich nur dann aus der bloßen Mitgliedschaft zu einer religiösen Gruppe, wenn asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen (s. o.) bereits an die bloße Mitgliedschaft geknüpft werden. Hiervon kann aber bei den Angehörigen der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat keine Rede sein. Vielmehr geht es darum, ob bestimmte Verhaltensweisen - hier das vom Kläger in der aufgeworfenen Frage benannte Bekennen des eigenen Glaubens im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich - , Äußerungen oder Bekenntnisse zum Anlass von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen des Staates oder Dritter genommen werden. Verhält es sich aber so, so ist hiervon nicht ohne weiteres jedes Mitglied der Ahmadiyya-

Glaubensgemeinschaft betroffen, sondern nur dann, wenn es auch selbst in seiner religiös-personalen Identität betroffen wird. Dies hängt aber bereits maßgeblich davon ab, wie das Mitglied der Gemeinschaft seinen Glauben lebt, ob es sich nämlich um einen praktizierenden - und daher möglicherweise betroffenen - oder einen eher am Rande stehenden - daher von vorneherein nicht betroffenen - Gläubigen handelt (BVerfG, aaO, S. 160). Schon dies, d. h. die gebotene Differenzierung danach wie und ob der jeweilige, der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehörende Asylbewerber seinen Glauben lebt - dass es sich bei dem Kläger überhaupt um eine religiös geprägte Persönlichkeit handelt, könnte nach der vom Verwaltungsgericht eingeholten Stellungnahme der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat v. 31. Oktober 1998 bereits zweifelhaft sein - , schließt es aus, die vom Kläger aufgeworfene Frage grundsätzlich, also von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls losgelöst zu beantworten. Hinzu kommt, dass eine Asylrelevanz, also ein Eingriff in das religiöse „forum internum“ nur dann angenommen werden könnte, wenn (mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit) feststünde, daß (bei einem religiös geprägten) Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinschaft sein religiöses Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich Verfolgungsmaßnahmen des pakistanischen Staates oder Dritter, die dem pakistanischen Staat zuzurechnen wären (s. o.), auslösen würde. Insoweit kommt es aber wiederum entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an; denn maßgeblich müsste dann sein, ob die jeweiligen Nachbarn gegenüber dem Gläubigen und seinem Bekenntnis zu seiner Religion ein tolerantes oder intolerantes Verhältnis haben, ob die Aktivitäten des Gläubigen bei seinen Nachbarn nach außen dringen und ob hieran dann von staatlichen Stellen oder Dritten Verfolgungsmaßnahmen angeknüpft werden. Alle diese Fragen lassen sich aber nach den Verhältnissen in Pakistan nicht allgemein beantworten, sondern richten sich auch insoweit nach den jeweiligen Gegebenheiten. Bezeichnenderweise hat der Kläger, um die Relevanz der von ihm aufgeworfenen Frage zu begründen, auch auf seinen Einzelfall bzw. auf das von ihm behauptete Schicksal seines Bruders Bezug genommen

und damit auch nur auf Umstände hingewiesen, die allenfalls einen Einzelfall prägen, nicht aber auf eine Zulassung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG rechtfertigende Fragestellung führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

Radke

Dr. Petersen

Schwenke